

4580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1993 betreffend Abänderungsvorschlag zu Artikel I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen

Der gegenständliche Beschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens betreffend die Prüfung von Edelmetallgegenständen, das seinerzeit im Rahmen der EFTA ausgearbeitet wurde, die Einfuhrbestimmungen von mit der CCM-Punze versehenen Edelmetallgegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat dieses Übereinkommens erleichtert. Diese Bestimmungen wurden auch auf Nichtmitgliedstaaten erweitert, die die von ihnen exportierten Edelmetallgegenstände dadurch, daß ein Teil des Fabrikationsablaufes in ein Mitgliedsland verlegt worden war, sodaß sie von dort die CCM-Punze erhielten, mit den gleichen Erleichterungen an ein Mitgliedsland verkaufen konnten. Dies erfolgte jedoch nicht einheitlich, da von einigen Mitgliedsländern das Edelmetallabkommen in seiner ursprünglichen Form im Gesetzesrang genehmigt wurde und daher den nachfolgenden Beschlüssen der Vertragsparteien vorgeht. Die Abänderung des Artikels 1 Absatz 1 gemäß Dok. PMC 1/91 wurde am 4. Februar 1992 durch den Ständigen Ausschuß anläßlich seiner 30. Tagung in Genf angenommen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juli 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 07 12

Wilhelm G a n t n e r
Berichterstatter

Ing. Johann P e n z
Vorsitzender